

Satzung des "Avalonorden des roten Drachen e.V."

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen "Avalonorden des roten Drachen (cymerisch) Ddraig goch y Ynys Avalach"

Der Verein hat seinen Sitz in 66917 Biedershausen, Winterbacher Str. 1

Der Verein ist seit dem 17.10.05. mit der Registernummer VR 21663 in das Vereinsregister eingetragen und führt seit dem Zeitpunkt der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient insbesondere der Pflege bardischen und druidischen Brauchtums und der Unterstützung der Verbindung zwischen Mensch und Natur. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Artikel 1 und 2. Sich einzusetzen. Hilfe zu leisten und gewähren für die Natur, Frieden und Menschlichkeit.

Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des 3. Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen aus Eigentum des Vereins zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nach Vorlage eines Entsprechenden Beleges / auch Eigenbeleges (Quittung, Rechnung) Anspruch auf einen

Ersatz angemessener Auslagen, sofern diese vorher zugesagt waren.

§ 3 Symbole des Ordens

Walisischer Drache

Keltisches Kreuz

Das Hohe keltische Kreuz

Fahne: Walisischer roter Drache auf weißem Hintergrund und andere Nemeton-Banner

Die Clansfarben: grün & rot

Ein Clansschwert

Clansschild

Lebensbaum

Ordensschnüre mit Ausbildungsnachweisen (Perlen) und persönliche Banner

§ 4 Titel und Begriffe

Lordrat > Vorstand

Nummer > Rechtsplatz des Vorstandes

Hainleiter > Leiter einer eigenständigen Vereinsabteilung aus dem Bereich Brauchtum

Priester > Auszubildender im Brauchtumpflegebereich

Barde > Lehrender und Erzählender Initiierter

Vate > beratender Initiierter

Druide > Haininhaber und Berater des Vorstandes (Lordrates)

Merlynn > Berater des Vorstandes mit Vetorecht, Leiter der Brauchtumsausbildung

Dame vom See > Beraterin des Vorstandes mit Vetorecht, Gleichstellungsbeauftragte, Ausbildungsleitung

Talesin > Berater des Vorstandes, Öffentlichkeitsberater

Quellhüterin > Beraterin des Vorstandes, Ausbildungsleitung und Koordination

Vetorechte bei Sitzungen des Vorstandes haben Merlynn und Dame vom See. Durch die Ausübung der Vetorechte wird das Thema des Vetos um eine Sitzung zurück gestellt und muss neu verhandelt werden.

Weitere Funktionen, Bedingungen und Bestimmungen sind in der "Ordnung der Ränge und Titel" vereinsintern festgelegt.“

§ 5 Mitglieder

(1.) Mitglied im Verein können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Der Verein legt eine Mitgliederordnung fest, diese gliedert sich in folgende Arten der Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder:

- > Mitglieder auf Probe
- > Vollaktive Mitglieder
- > Inaktive Mitglieder
- > Passive Mitglieder

Besondere Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder aufgrund der Brauchtumsfunktion
- Haininhaber
- Hainleiter
- Förderer des Vereines (Fördermitglieder)
- Lernmitglieder des Vereines (Beitragspflichtig, siehe Beitragsordnung)
- Forumsuser im Forum des Vereines sind keine Mitglieder

Die Einzelnen Bedingungen und Bestimmungen sind in der separaten Mitgliederordnung festgelegt.

Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben:

- Aktive Mitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Mitglieder auf Probe
- Ehrenmitglieder

Mitglieder aufgrund traditionellen Brauchtums

Kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben:

Passive Mitglieder

Fördermitglieder

Lernmitglieder

(2.) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche, die dem Verein beitreten wollen und das 18 Lj noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

2. Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Lordrat voraus. Als schriftlicher Aufnahmeantrag werden auch alle per elektronische Medien/Mail erfolgten schriftlichen Anträge anerkannt. Der Lordrat entscheidet über die Aufnahme. Form, Inhalt und Bedingungen des Antrages werden in den Bestimmungen zur Aufnahme in der Mitgliederordnung geregelt. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages erfolgt unter Angabe von Gründen, hierzu steht dem Aufnahmesuchenden ein Widerspruchsrecht innerhalb von 21 Tagen nach Absendung des Bescheides per Post oder E-Mail zu.

Über den Einspruch entscheiden die ehrenhalber berufenen Mitglieder des Haines Nemeton Lost Oak, dessen Leiter nicht Mitglied des Ordensvorstandes sein darf.

(3.) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a.) mit dem Tod des Mitgliedes

b.) durch den freiwilligen Austritt

c.) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Lordrat gerichtete schriftliche Erklärung (auch per elektronischer Medien/E-Mail) erfolgen.

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres erklären. Die Austrittsordnung ist Bestandteil der Mitgliederordnung.

3. Der Ausschluss eines Mitglied kann auch insbesondere erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung, wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Anwesen auswirken oder wegen unehrenhaften Verhaltens (gegen Ordensregeln) innerhalb oder außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Lordrat auf Antrag oder eigenen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Lordräte.

Beschließen sie den Ausschluss eines Mitgliedes, so ist der Ausschluss dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss der Lordräte steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheid das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und/oder Unterlagen unverzüglich an die Lordräte zurück zu geben.

(4) Rechte der Mitgliedschaft

a.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.

b.) Mitglieder des Ordens sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dürfen Anträge stellen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Sie sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt und ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar für alle Positionen der Wahlämter.

c.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Lordrates, eines vom Lordrat

bestellten Organs, eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Lordrat zu. Die Beschwerde kann in Schriftform, auch per Email oder als Beitrag im Forum verfasst werden.

Bei Unstimmigkeiten kann jedes Mitglied die satzungsgemäße Schiedsstelle, den Nemeton Lost Oak anrufen.

d.) Erwerb eines eigenen Haines durch Ausbildung gemäß der Ausbildungsordnung

e.) Petitionsrecht an Vorstand und MGV

(5) Pflichten der Mitgliedschaft

a.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

b.) Den Anordnungen der Lordräte und der von ihnen bestellten Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

c.) Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

d.) Die Mitgliedsordnung, Beitragsordnung, Regeln des Vereinsheimes, interne Vereinsregeln (Ordensregeln) Ausbildungsordnung sind zu befolgen.

e.) Erhalt des Vereinsheimes

f.) Bei Beschädigungen von geliehenem Eigentum der Mitglieder sind die Kosten für eine Instandsetzung/Neuwertbeschaffung zu übernehmen

(6) Mitgliedsbeitrag

1. eine außerordentliche Beitragszahlung wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine feste Beitragszahlung entfällt.

Setzt die Mitgliederversammlung einen Beitrag fest, der vom Beitrag des Vorjahres nach oben abweicht, so hat jedes Mitglied ein Recht zum Austritt ohne Beitragszahlung, ab dem Termin des Inkrafttretens der Änderung.

2. Der Leiter eines Arbeitskreises kann einen Aufwandbeitrag für den AK festlegen, wenn im Besonderen Material verbraucht wird, das sonst aus den Mitteln des Vereins bestritten werden müssten.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind vor dieser Festlegung zu hören und haben das Recht bei der Bestimmung des Beitrages den Arbeitskreis zu verlassen.

3. Der Arbeitskreisleiter oder Hainleiter kann für die Nichtvereinsmitglieder einen Aufwands- oder Teilnahmebeitrag festlegen.

4. Überschüsse aus 2. und 3., die nicht vom Arbeitskreis oder Hain benötigt werden, werden der Ordenskasse übergeben und dort satzungsgemäß verwendet.

Aufnahmebedingungen und Beiträge für Verein und Instandhaltung des Vereinsheimes regelt die Beitragsordnung.

(7) Recht am eigenen Bild

Bei Veranstaltungen, Seminaren und Workshops die der Verein durchführt werden regelmäßig Fotografien erstellt und für die Präsentation auf der Homepage, im Forum und bei Druckstücken (Beispielsweise Jahresberichten) verwendet.

Befinden sich Mitglieder auf diesen Fotografien, so stimmen sie ausdrücklich einer Veröffentlichung der Bilder zu, da der Sinn der Darstellung die Illustration der Veranstaltung ist und nicht eine Personendarstellung. Mitglieder die einer Veröffentlichung widersprechen, müssen dies schriftlich beim Vorstand mitteilen. Eine nachträgliche Rücknahme des Rechtes, z.B. nach Ausscheiden aus dem Verein, oder Nichtnutzung des Rechtes die Satzung zu lesen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 1.) Der Vorstand, hier Lordrat
- 2.) Die Mitgliederversammlung
- 3.) Haine der einzelnen Abteilungsbereiche und deren Leiter ohne separates Stimmrecht

§ 7 Der Vorstand / Der Lordrat

(1) Der Vorstand/Lordrat des Vereines/Ordens besteht aus mindestens 3 und höchstens 9

Personen:

- a) dem Vorsitzenden / 1. Lordrat
- b) dem 2. Vorsitzenden / 2. Lordrat
- c) dem 3. Vorsitzenden / 3. Lordrat
- d) 4. Lordrat
- e) 5. Lordrat
- f) 6. Lordrat
- g) 7. Lordrat
- h) 8. Lordrat
- i) 9. Lordrat

Außerdem stehen beratend dem Lordrat zur Seite:

- a) Merlynn des Rates
- b) Die Herrin/Dame vom See
- c) Der Talesin des Ordens
- d) Die Hüterin der Quelle

Dem Lordrat zugeordnet oder aus dem Lordrat gestellt sind der:

- a) Kassenwart
- b) Schriftführer

Den Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, bilden die Vorstandsmitglieder/Lordräte 1) bis 9)

Die Unterschriftsberechtigung des Vorstandes regelt sich wie folgt:

Unterschriftsberechtigt ist der 1. Lordrat alleine

Unterschriftsberechtigt ist der 2. Lordrat alleine

Unterschriftsberechtigt ist der 3. Lordrat alleine

Die Lordräte 4 -9 sind immer zu zweit unterschiftsberechtigt.

Die einzelnen Funktionen der Lordräte sowie der Besonderen Mitglieder sind des Weiteren in der vereinsinternen Ordnung der Ränge und Titel festgelegt. Der Vorstand kann weitere Berater/Beisitzer hinzuziehen.

(2) Die Lordräte, Kassenwart und Schriftführer werden einzeln auf die Dauer von ein bis drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die exakte Dauer der Amtszeit wird vor der Wahl bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder und Mitglieder auf Probe ab dem zweiten Jahr werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Ein Mitglied das seinen Austritt erklärt hat, kann sich nicht zur Wahl stellen.

(3) Kassenwart und Schriftführer sind nicht Bestandteil des Vorstandes. Diese Posten können mit einem Nichtmitglied, sowie inaktiven, passiven oder Lernmitgliedern durch Beschluss des Lordrates oder der MGV besetzt werden. Die Position des Kassenwartes oder Schriftführers allein bedingt kein Stimmrecht im Vorstand.

(4) Eine Personalunion von Kassenwart oder Schriftführer und Lordratsposition ist zulässig. Alle Lordräte können die Funktion des Kassenwartes oder des Schriftführers übernehmen.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Lordrates/Vorstandes

(1) Der Lordrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins/Ordens zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich

eine Geschäftsordnung in der Zuständigkeiten und Beschlussfassungen, sowie weitere Bestimmungen festgelegt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Welche die Kassenprüfung beim Schatzmeister vorzunehmen haben. Sie sind nicht Mitglieder des Lordrates und arbeiten als Kontrollorgan des Lordrates. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Lordrates und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) In Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 6 (2)-(6) der Satzung

(3) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder zur Kassenprüfung berufen werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie stimmberechtigt.

Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Ist jedoch bei Verhinderung übertragbar, soweit den Lordräten eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorliegt. Die Vollmacht muss dem Lordrat eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht sein und zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Einem Mitglied können max. drei weitere Stimmrechte übertragen werden.

(2) Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, dass von dem 1. Lordrat oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von einer Woche und einem Tag zu erstellen

und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen

(3) Die Mitgliederversammlung hat neben den anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen.

Dies umfasst insbesondere:

1. Bestimmung der Richtlinien über alle Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Lordrates, Entlastung des Lordrates
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Lordrates und der Kassenprüfer, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegen.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Lordrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Lordrat beschließen. Der Lordrat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beitragszahlung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der erste Lordrat kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn eine Jahreshauptversammlung, Generalversammlung terminiert ist. Für eine einfache Mitgliederversammlung kann eine angepasste Tagesordnung anhand der Erfordernisse

erstellt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung als Generalversammlung bedarf der Schriftform.

Die weiteren Mitgliederversammlungen werden ebenfalls schriftlich, jedoch formgerecht auch per Mail, Fax, oder Datei eingeladen.

Die Einladung durch den ersten Lordrat, oder in dessen Auftrag den Schriftführer, muss 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit, Tagesordnung, Anträgen, den Mitgliedern zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Bei Ausscheiden des ersten Lordrates kann die Einladung auch durch ein anderes Mitglied des Lordrates erfolgen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese verhindert kann die Versammlung auch vom Merlynn des Rates oder der Dame/Herrin vom See geleitet werden

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für drei Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(2) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Annahme.

Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(3) Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen per Handheben. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn es die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder verlangt bei mehr als einem Kandidaten.

(4) Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion schriftlich vorliegt, kann in den Lordrat gewählt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der beschlussfähigen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(7) Das Protokoll ist innerhalb von einer Woche zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- 1) Bericht der Lordräte und der Abteilungsleiter
- 2) Genehmigung des Kassenberichtes
- 3) Entlastung der Lordräte
- 4) Neuwahlen der Lordräte (wenn notwendig)
- 5) Wahl der zwei Kassenprüfer (wenn notwendig)
- 6) Beschlussfassung über Anträge der Lordräte und der Mitglieder

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Lordrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge von Mitgliedern, die Satzungsänderungen betreffen, müssen dem Lordrat so frühzeitig vorgelegt werden, dass sie noch Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung werden können.

Anträge zur Satzungsänderung die noch 3 Tage vor, oder erst nach Verschicken der Einladung zur Mitgliederversammlung eingehen, können erst bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Lordrat nach Bedarf einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies beim Lordrat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §12 und 13 dieser Satzung.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.10. eines Jahres.

§ 17 Abteilungen des Vereins/Ordens

1. Jedem Lordrat werden bestimmte Bereiche des Vereins/Ordensleben zugeordnet, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes beschrieben sind.

2. Zu den Abteilungen des Vereins/Ordens gehören:

Die Haine

Die Arbeitskreise

Das Ordenshaus

Das Ordensdorf

Das Forum

weitere Abteilungen werden in den Ordensregeln bestimmt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 19 Anfallberechtigt

Bei Auflösung des Vereins erhält das, nach der Deckung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen des Vereins folgende gemeinnützige Stiftung:
CF-Selbsthilfe Bundesverband e.V. , 28832 Achim. (Selbsthilfeverein für Cystische Fibrose: Finanzamt Gifhorn, St.Nr. 19/29800671) zur satzungsmäßigen gemeinnützigen Verwendung.

Vereinsmitglieder die Gegenstände zur zeitlich unbegrenzten Nutzung überlassen haben, erhalten diese nach Auflösung des Vereins zurück. Eine Rückgabe ist nur in diesen Fällen möglich. Beim Vereinsaustritt verbleibt die Dauerleihgabe im Besitz des Vereins, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

§ 20 Interne Vereinsregeln und Ordnungen die sich aus der Satzung ergeben

- Die internen Ordensregeln legen insbesondere die organisatorischen Abläufe fest. Sie können jederzeit durch den Vorstand, auch auf Antrag von Ordentlichen Mitgliedern, Arbeitskreisleitern, Hainleitern geändert werden.
- Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird erstmalig durch die MGV festgelegt. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert werden und wird zu jeder MGV als Teil des Rechenschaftsberichtes den Mitgliedern vorgelegt
- Die Beitragsordnung wird erstmalig durch die MGV festgelegt. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert werden und wird zu jeder MGV als

Teil des Rechenschaftsberichtes den Mitgliedern vorgelegt. Änderungen der Mitgliedsbeiträge müssen durch die Mitglieder genehmigt werden. Dies kann auch außerhalb der MGV durch schriftliche Abstimmung (Brief) erfolgen wenn alle ordentlichen Mitglieder dem zustimmen.

- Die Ordnung der Ränge und Titel wird durch die Hainleiter, und Sonderfunktionsträger bestimmt.

- Die Ausbildungsordnung wird von den Ausbildern und Hainleitern bestimmt.

- Die Mitgliederordnung wird erstmalig durch die MGV festgelegt. Sie kann nur durch die Mitglieder geändert werden. Dies kann auch außerhalb der MGV durch schriftliche Abstimmung (Brief) erfolgen wenn alle ordentlichen Mitglieder dem zustimmen.

§ 21 Internetpräsenz

(1) Der Verein unterhält eine Homepage und damit verbunden ein Lernforum, dass für jeden Interessenten unter bestimmten, im Forum erläuterten Bedingungen offen steht.

(2) Die Anmeldung im Forum steht jeder natürlichen Person frei. Die Nutzungsbestimmungen müssen anerkannt werden. Zur Freischaltung für die betreuten Lernbereiche sind persönliche Daten erforderlich. Dazu gehören: Der Real-Name und Vorname, die vollständige Anschrift, eine Festnetztelefonnummer als Referenz. Diese werden vor Freischaltung durch den vom Lordrat Beauftragten eingeholt dabei garantiert der Verein den Einhaltung der Bundesdatenschutzbestimmungen. Ein Anspruch auf Freischaltung besteht nicht. Dem Vorstand sind Einzelentscheidungen vorbehalten.

(3) Das Lernforum ist untergliedert in einen öffentlichen Bereich (für alle Mitglieder des Lernforums) und einen Vereinsinternen Bereich (nur für ordentliche Mitglieder des Vereins)

(4) Im öffentlichen Bereich werden alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche dem registrierten Forumsuser eröffnet.

(5) Der Vereinsinterne Bereich ist allein den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Er ist

der Bereich, in dem alle Vereinsinternen Dinge geregelt und besprochen werden, sowie Lektionen bearbeitet werden. (Lösungsbereiche für Lektionen)

(6) Der Verein weist ausdrücklich auch hier in der Satzung auf die Wahrung des Copyrights beim Autor eines jeden Beitrages im Form liegend hin. Geschlossene Bereiche sind nicht öffentlich. Eine Herleitung der Öffentlichkeit aus allgemeinen Forenregeln ist nicht statthaft.

(7) Die Mitgliedschaft in dem vereinszugehörigen Lernforum bedingt nicht gleichzeitig und automatisch die Mitgliedschaft im Verein, sondern ist davon unabhängig.

(8) Die Mitglieder des Lernforums werden nach Entschluss des Lordrates für Bereiche des Lernforums frei geschaltet.

(9) Es besteht keine Verpflichtung des Lordrates, ein Mitglied auf eigenen Wunsch für Bereiche des Lernforums freizuschalten.

§ 22 Mitgliedschaft im vereinszugehörigen Lernforum

(1) Jede/r Interessierte kann Mitglied im Lernforum beantragen

(2) Dem Antrag ist der volle Name, der Nick, die Adresse und die Telefonnummer beizufügen, die vertraulich und gemäß den Datenschutzbestimmungen verwaltet werden.

(3) Die Mitgliedschaft in dem vereinszugehörigen Lernforum bedingt nicht gleichzeitig und automatisch die Mitgliedschaft im Verein, sondern ist davon unabhängig.

(4) Die Mitglieder des Lernforums werden nach Entschluss des Lordrates für Bereich des Lernforums frei geschaltet.

(5) Es besteht keine Verpflichtung des Lordrates, ein Mitglied auf eigenen Wunsch für Bereiche des Lernforums freizuschalten.

§ 23 Urheberrecht der Postings

- (1) Die Beiträge (Postings) der Mitglieder im Forum unterliegen dem Urheberrecht
- (2) Sie dürfen nur nach Zustimmung der entsprechenden Mitglieders kopiert, vervielfältigt und Weitergereicht werden.
- (3) Die Postings in den Lösungsbereichen des jeweiligen Lernenden dürfen nur nach Zustimmung des entsprechenden Mitglieders von anderen Vereinsmitgliedern gelesen und kommentiert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder der Gruppe Ausbilder und Dozenten, da es deren Aufgabe ist, diese Beiträge zu lesen und zu beantworten.
- (4) Beiträge im Forum haben den Charakter von Leserbriefen. Sie dürfen bis zu 30 Minuten nach dem Absenden noch bearbeitet werden. (Editierung)
Der Grund der Editierung und die Kenntlichmachung sind dabei erforderlich.
- (5) Ein Löschen von Beiträgen ist nicht zulässig. Erläuterung: Wie bei Leserbriefen ist weder das Löschen des Beitrages nach der Veröffentlichung, noch das verlangen auf Löschung nach einem Ausscheiden aus dem Forum statthaft. Die Beiträge können auf Wunsch, sofern sie keine Zusammenarbeit mit anderen Usern beinhalten, in einen nichtöffentlichen Forumsteil archiviert werden.
- (6) Beiträge die innerhalb einer Diskussion oder eines Lernbereiches mit anderen Usern erarbeitet sind, werden nicht gelöscht, auch wenn aus der allgemeinen Rechtsprechung ein solches Löschen möglich ist, wird dieses hier ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Löscht ein User Beiträge widerrechtlich - die entweder mit anderen erarbeitet wurden (das gilt auch für die persönlichen Lösungsbereiche und die Ausbilder und Dozenten) oder löscht er nur seine Beiträge aus solchen Unterhaltungen, besteht ein Schadensersatzanspruch. Dieser wird - durch die Satzung - auf 10 Euro je Beitrag/Posting festgesetzt.

(8) Jede Anmeldung im Forum wird auf die Satzung und die darin enthaltenen Inhalte zum Forum hingewiesen.

§24 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon und/ oder Handynummer
- Emailadresse

Diese Informationen werden in

- den EDV-Systemen der Vorstände
- als schriftliches Datenblatt im Mitgliederordner des Vereinsbüros gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Öffentlichkeitsarbeit Der Verein informiert

- die Tagespresse sowie
- das regionale Amtsblatt

über öffentliche Veranstaltungen ggf. durch Übermittlung folgender Daten:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Verein

Diese Informationen werden bei Vorstandsmitgliedern überdies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren/Wettbewerben sowie Feierlichkeiten im Forum und auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht

werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

Im internen Bereich des Vereinsforums (nichtöffentlich, nur für Mitglieder zugänglich) befindet sich ein Namensverzeichnis der Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder. Dieses enthält folgende Daten:

- Vorname
- Nachname
- ggf. Ordensname

Dieses Namensverzeichnis dient aufgrund seiner besonderen persönlichen Natur und des persönlichen Kontaktes der Mitglieder untereinander, dem Vereinszweck des Avalonordens.

5. Es erfolgt keine Datenweitergabe an übergeordnete Verbände.

6. Beim Austritt werden alle erhobenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Gültigkeit der Satzung

Geändert zum 08.08.07

Geändert zum 17.05.08

Geändert zum 09.05.09

Geändert zum 01.08.09

Geändert zum 29.05.10

Geändert zum 14.05.11

Geändert zum 05.05.12

Geändert zum 08.03.14

Geändert zum 24.05.15